

DER LANDRAT

des Landkreises Mayen-Koblenz

AfD-Kreistagsfraktion
Herrn Dr. Horst Knopp



JUNGER LANDKREIS
MIT TRADITION



12.03.2018

Ihre Anfrage vom 11.03.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Knopp,

Ihre o.g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1: Wurden die auswärtig erfolgten Altersfeststellungen von behördlicher Seite in Mayen-Koblenz überprüft oder ungeprüft übernommen?

Allen dem Kreisjugendamt durch Entscheidung des Landesjugendamtes gem. § 42b Abs. 3 zugewiesenen Fälle liegt eine dokumentierte Alterseinschätzung der für die vorläufige Inobhutnahme zuständigen Jugendämter zu Grunde. Die Zuweisungsentscheidung des Landesjugendamtes ist für das Kreisjugendamt bindend, so dass keine neue Altersfeststellung vorzunehmen ist.

Zur Frage 2: Gilt die Zahl von 89 UMA für den gesamten Landkreis MYK inkl. der Jugendämter der Städte Andernach und Mayen?

Die Zahl gilt ausschließlich für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.

Zur Frage 3: Gibt es außer der genannten Zahl von 89 UMA noch Flüchtlinge im Alter zwischen 18 und 21 Jahren, die sich trotz Volljährigkeit noch in der Obhut des Kreisjugendamtes befinden?

Die Zahl beinhaltet alle minderjährig eingereiste unbegleitete Flüchtlinge, die derzeit durch das Kreisjugendamt betreut werden. Also auch Fälle, die nach Erreichen der Volljährigkeit Hilfe für junge Volljährige auf Grundlage von § 41 SGB VIII erhalten. Von den 89 genannten Fällen sind zwischenzeitlich 49 junge Volljährige.

Zur Frage 4: Falls ja, wer trägt in diesem Fall die Kosten der sozialpädagogischen Intensivbetreuung?

Die Kosten der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer als auch für junge Volljährige trägt das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen der Kostenerstattung auf Grundlage des § 89d SGB VIII.

Seite 1 von 2

Die übrigen Herren Fraktionsvorsitzenden erhalten dieses Schreiben zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexander Saftig